

In die Vorbereitung der Entscheidungsvorschläge für den Ministerrat sind der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen einzubeziehen. Der Leiter des Amtes für Preise leitet und kontrolliert die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen und planmäßiger Änderungen von Agrarpreisen entsprechend der Planungsordnung.

- 2.1. Der Leiter des Amtes für Preise gewährleistet die staatliche Bestätigung der Preise für neue Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt).

Das geschieht durch die staatliche Preisbestätigung zentral

— durch den Ministerrat oder

— das Amt für Preise

sowie durch die Preisbestätigung durch die Räte der Bezirke entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen.

Die Generaldirektoren der Kombinate legen die Industriepreise, die nicht der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, in Übereinstimmung mit den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise fest. Damit ist die staatliche Bestätigung zu gewährleisten. Die staatliche Bestätigung der festgelegten Preise für

— neue Erzeugnisse, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgegeben und die Betriebe berechtigt sind, diese Preise selbständig zu ermitteln,

— Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben,

— importierte Produktionsmittel,

— den Export immaterieller Leistungen (Inlandspreise) erfolgt im Ergebnis von Preiskontrollen und Revisionen durch das Amt für Preise.

Die in diesem Beschluß für die Generaldirektoren der Kombinate als Leiter von Preiskoordinierungsorganen getroffenen Festlegungen gelten entsprechend auch für die Leiter anderer Organe, denen diese Funktion übertragen ist.

- 2.2. Der Leiter des Amtes für Preise erteilt die Zustimmung zu den Kosten- und Preisobergrenzen für neue Erzeugnisse aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie für weitere wichtige neue Erzeugnisse aus den Plänen Wissenschaft und Technik der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

Für alle übrigen neuen Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Erneuerungspaß und Pflichtenheft mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt werden, erfolgt die Zustimmung zu den Obergrenzen im Auftrag des Leiters des Amtes für Preise durch die als staatliche Kontrolleure berufenen Leiter der Abteilung Preise der Kombinate, denen die Leitung und Koordinierung der Preisarbeit für die Erzeugnisgruppen übertragen ist.

Die Zustimmung zu den Kosten- und Preisobergrenzen hat im Rahmen der Eröffnungsverteidigung für Entwicklungsaufgaben zu erfolgen.

- 2.3. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Industriepreise und Agrarpreise für neue Erzeugnisse aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie für weitere ausgewählte neue Erzeugnisse aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik. Die staatliche Bestätigung der Industriepreise einschließlich der Entscheidung über Extragewinne für neue Erzeugnisse aus den Plänen Wissenschaft und Technik hat in Verbindung mit der Abschlußverteidigung der Entwicklungsaufgaben zu erfolgen.

- 2.4. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Verbraucherpreise für

— neue Konsumgüter aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik und aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik,

— alle neu in die Produktion aufzunehmenden Konsumgüter, für die die Kriterien der Anlage zu diesem Beschluß zutreffen,

— alle erstmalig zu importierenden neuen Konsumgüter, die vom Amt für Preise gesondert festgelegt sind,

— alle Konsumgüter, über deren Verbraucherpreise anhand geschlossener Kollektionen in Vorbereitung zentraler Wareneinkäufe des Konsumgüterbinnenhandels zu entscheiden ist,

— Delikat- und Exquisiterzeugnisse,

— neue Leistungen für die Bevölkerung.

In die Vorbereitung der Entscheidung sind der Minister für Handel und Versorgung, der zuständige Industrieminister oder der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Minister für Außenhandel (bei importierten Konsumgütern) sowie der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen einzubeziehen.

- 2.5. Die Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung von Industriepreisen, Agrarpreisen und Verbraucherpreisen für neue Erzeugnisse sind von den Generaldirektoren der Kombinate als Leiter von Preiskoordinierungsorganen entsprechend den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens abzustimmen und dem Amt für Preise direkt vorzulegen. Die Preisvorschläge für neue Erzeugnisse der Bauindustrie sowie der Pflanzen- und Tierproduktion sind dem Amt für Preise von den zuständigen Ministern vorzulegen. Die Preisvorschläge für neue Dienstleistungen und Reparaturen sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke vorzulegen.

- 2.6. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Handelspreisen für den Konsumgüterbinnenhandel. Vorschläge dafür sind vom Minister für Handel und Versorgung, den Industrieministern oder — für Agrarerzeugnisse — vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu unterbreiten.

- 2.7. Der Leiter des Amtes für Preise gewährleistet die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für die nach Preisgruppen zu planenden Konsumgüter sowie bei der Ausarbeitung der Nomenklatur der zentral nach Preisgruppen zu planenden versorgungspolitisch wichtigen Konsumgüter. Er legt die Preisgruppengrenzen für die zentral nach Preisgruppen geplanten Konsumgüter fest und sichert die Kontrolle und Analyse der Produktion und des Angebots in allen Preisgruppen.

- 2.8. Der Leiter des Amtes für Preise ist verantwortlich für die Festlegung der Anforderungen des Staates an die planmäßige Bildung der Kosten- und Preisobergrenzen sowie der Industriepreise, Agrarpreise und Verbraucherpreise.

Er hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen staatliche Normative und Mindestanforderungen für die Ermittlung der Kosten- und Preisobergrenzen und Industriepreise festzulegen.

Die staatlichen normativen Anforderungen an die Erhöhung der Exportrentabilität bei neuen Erzeugnissen sind vom Minister für Außenhandel in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festzulegen. Die Bekanntgabe dieser Normative erfolgt durch den Minister für Außenhandel.

- 2.9. Der Leiter des Amtes für Preise hat jährlich Festlegungen zur einheitlichen Leitung der planmäßigen Preisbildung im Prozeß der Erneuerung zu treffen. Mit diesen Festlegungen ist für das Amt für Preise und für die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe ergebniskonkret und differenziert nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik die Verantwortung festzulegen

— für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Kosten und Preise zum Zeitpunkt der